

ZG_OBERGERICHT BS 2023 8 vom 19. Juli 2023

ZG Obergericht, 2023-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_8

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 8 du juillet 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 8 del 19 luglio 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung zusammengefasst damit, dass gestützt auf die Opfermitverantwortung der F. _____ bzw. des Beschwerdeführers kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliege, sofern überhaupt von einem genügenden Tatverdacht auszugehen sei. Ebenso wenig ergebe sich ein Handlungs-ort in der Schweiz. Vielmehr seien allfällig strafrechtliche Handlungen in K. _____, insbe- sondere in G. _____ am Sitz der F. _____, erfolgt. Auch ein allfälliger Erfolgsort liege schwerpunktmässig in K. _____. Sodann habe der Beschwerdeführer die von ihm persön- lich erworbenen Aktien erst zu einem späteren Zeitpunkt gestützt auf Aktienübertragungsver- einbarungen mit L. _____ übernommen, weshalb er nicht als Direktgeschädigter gelte und folglich auch nicht beschwerdelegitimiert sei.

Seite 4/6

E. 2

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde u.a. zulässig gegen die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft. Nach Art. 310 Abs. 2 StPO richtet sich das Verfahren bei einer Nichtanhandnahme sinngemäss nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung. Die Parteien können die Einstellungsverfügung innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 322 Abs. 2 StPO). Art. 382 Abs. 1 StPO knüpft die Berechtigung zur Ergreifung eines Rechtsmittels an die Parteistellung

E. 2.1

Der Parteibegriff ist umfassend im Sinne von Art. 104 und 105 StPO zu verstehen; d.h. es kann nebst der beschuldigten Person, der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft auch jeder anderen Person die Rechtsmittellegitimation zukommen, sofern sie vom ange- fochtenen Entscheid berührt ist und ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann (Lieber, in: Donatsch/ Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 382 StPO N 2). Ein rechtlich geschütztes Interesse liegt nur vor, wenn der Beschwerdeführer selbst in seinen eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist. Eine bloss Reflexwirkung genügt nicht, ebenso wenig ein bloss tatsäch- liches Interesse. Der Beschwerdeführer muss dartun, dass der angefochtene Entscheid eine Norm verletzt, deren Ziel es ist, seine Interessen zu schützen, und die ihm auf diese Weise ein subjektives Recht einräumt (BGE 145 IV 161 E. 3.1 m.H.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht Betrugshandlungen geltend. Geschütztes Rechtsgut des Tatbestandes des Betrugs nach Art. 146 StGB ist das Vermögen und somit ein individuelles Rechtsgut. In Frage steht, ob der Beschwerdeführer als direkt Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO gilt, ihm damit nach Art. 118 StPO Privatkläger- und somit Parteistellung in der Strafuntersuchung zukommt und er folglich zur Beschwerdeführung legitimiert ist.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer gab in der Strafanzeige an, die Investitionsmöglichkeiten in C._____ -Aktien Personen in seinem Bekanntenkreis weiterempfohlen zu haben. Er habe diese Aktien über die F._____ verkauft, deren Inhaber er sei. Er selber habe zu einem späteren Zeitpunkt und "aus zweiter Hand" zusammen mit seiner Ehefrau insgesamt 50'500 Aktien der C._____ zum ursprünglichen Ausgabepreis von EUR 4.80, mithin zu EUR 242'400.00 gekauft. Zu diesen Aktien habe die C._____ zwei schriftliche Rückkaufver- sprechen vom 10. Oktober 2016 abgegeben, und zwar zum Kaufpreis von EUR 5.40 pro Ak- tie. Der Beschwerdeführer kaufte somit nicht direkt Aktien der C._____, sondern erwarb diese gestützt auf Aktienübertragungsvereinbarungen vom 31. Januar 2018, 23. April 2018 und 25. Juli 2018 von L._____.

E. 2.4

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist zwischen der privatrechtlichen materiellen Rechtsnachfolge und der zivil- oder strafprozessualen Parteistellung inhaltlich zu unterscheid- den. Rechtsnachfolger von unmittelbar geschädigten Personen treten nicht automatisch in die strafprozessualen Verfahrensrechte ihrer Rechtsvorgänger ein. Rechtsnachfolger einer geschädigten natürlichen oder juristischen Person sind als mittelbar Geschädigte einzustufen, die sich grundsätzlich (vorbehältlich der Ausnahmefälle von Art. 121 Abs. 1 und 2 StPO) nicht als Privatkläger im Strafverfahren konstituieren können (BGE 140 IV 162 E. 4.4; BGE 139 IV 310 E. 1.2; je m.H.).

Seite 5/6

E. 2.5

Die erwähnten Ausnahmebestimmungen von Art. 121 Abs. 1 und 2 StPO sind vorliegend nicht einschlägig. Der Beschwerdeführer hat die in Frage stehenden Aktien der C._____ rechtsgeschäftlich, gestützt auf Aktienübertragungsvereinbarungen, von L._____ erworben. Etwas anderes machte der Beschwerdeführer weder in der Beschwerdeschrift noch in der Replik geltend. Damit tritt er aber strafprozessual nicht als Rechtsnachfolger in die Verfahrensrechte dieser allenfalls unmittelbar geschädigten Personen ein. Dies hat zur Folge, dass der Beschwerdeführer nicht als Direktgeschädigter gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO gilt. Er ist demnach durch die Nichtanhandnahmeverfügung vom 23. Dezember 2022 nicht beschwert. Es fehlt ihm daher die Beschwerdelegitimation, welche Eintretensvoraussetzung ist (Ziegler, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 382 StPO N 1). Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

E. 3

Mangels Parteistellung im Untersuchungsverfahren hat der Beschwerdeführer auch nicht Anspruch auf Akteneinsicht. Zudem erübrigen sich Ausführungen darüber, ob beim zur Anzeige gebrachten Sachverhalt ein massgeblicher Handlungs- bzw. Erfolgsort für allfällige straf- rechtlich relevante Handlungen in der Schweiz liegt. Und schliesslich kann

offenbleiben, ob, wie die Staatsanwaltschaft ausführte, ein strafrechtlich relevantes Verhalten wegen der Op-fermitverantwortung der F._____ bzw. des Beschwerdeführers zu verneinen wäre.

E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.